

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil R

1957 J

Berlin, den 9. Januar 1957

| Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
22.12.56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ab 1957	1
17.12.56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Textilmaschinen	2
19.12.56	Anordnung über das Statut des „Deutschen Instituts für Berufsausbildung“	4
7.12.56	Anordnung über die Errichtung eines Dolmetscher-Instituts an der Karl-Marx-Universität Leipzig	6
5.12.56	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten	7
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	7

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ab 1957.

Vom 22. Dezember 1956

Auf Grund des Abschnitts V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) Allgemeiner Teil ab 1957 (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Verteilung durch die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft

(1) Alle Kontingenträger, außer den Räten der Bezirke, haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Kontingente der Absatzabteilung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, eine Durchschrift des Vordruckes 1720 (vgl. Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. b der Anordnung vom 15. Mai 1956) über jede Kontingentverteilung an die Hauptbedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträgergruppen zu übersenden.

(2) Die Hauptbedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträgergruppen teilen die Jahresmengen je Planposition unter Angabe der Bedarfsträger der Absatzabteilung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, mit. Sie können Vorschlägen, aus welchem Bezirk die Lieferungen erfolgen sollen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge und des Aufkommens erteilt die Absatzabteilung den Hauptbedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträgergruppen die Lieferpläne für die betreffenden Bezirke zur Weitergabe an die Bedarfsträger.

§ 2

Verteilung durch die Kontingenträger der Räte der Bezirke

(1) Die Hauptbedarfsträgergruppen bei den Räten der Bezirke geben der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, Referat Absatz, ihres Bezirkes je eine Durchschrift der Kontingentverteilung an die Bedarfsträgergruppen. Die Bedarfsträgergruppen übermitteln dem Referat Absatz ihre Vorschläge für den Bezug je Sortiment (Planposition).

(2) Der Magistrat von Groß-Berlin, Plankommission/Materialversorgung, erteilt der Absatzabteilung beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, Durchschriften der Kontingentverteilungen an die Bedarfsträgergruppen. Die Bedarfsträgergruppen teilen der Absatzabteilung ihre Vorschläge zum Bezug der Sortimente mit und erhalten die Lieferpläne. Auf dem Vordruck 1720 (vgl. Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. b der Anordnung vom 15. Mai 1956), der dem Bedarfsträger übermittelt wird, sind die Lieferbezirke und die Lieferplannummern zu vermerken.

§ 3

Bezug und Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft legen die Bestellungen in doppelter Ausfertigung bei dem für den Lieferbezirk zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, Referat Absatz, vor. In den Bestellungen ist die Lieferplannummer anzugeben. Die Durchschriften sind als solche zu kennzeichnen. In die Bestellungen können Vorschläge nach Holzart, Qualität und Lieferbetrieben aufgenommen werden. Das Referat Absatz vermerkt auf der Bestellung den mit der Liefere-